



Gemeindeamt Irschen

A – 9773 Irschen, Bezirk Spittal/Drau

☎ 04710/23772 Fax: 23773 e-Mail: irschen@ktn.gde.at
www.irschen.gv.at

Zl. 004-1-1/2025

28. März 2025

Niederschrift

über die 1. ordentliche Sitzung des

Gemeinderates der Gemeinde Irschen

am Dienstag, 25.03.2025 mit Beginn um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeinde Irschen

A n w e s e n d

BGM	Dullnig Manfred	Bürgermeister
VBGM	Sommer Peter	Vizebürgermeister
VBGM	Tiefnig Dominik	Vizebürgermeister
GV	Filzmaier Manfred	Gemeindevorstand
GR	Benedikt Peter	Mitglied
GR	Katzian Peter jun.	Mitglied
GR	Lanzer Manfred	Mitglied
GR	Ing. Lengfeldner Norbert	Mitglied
GR	Schneeberger Roland	Mitglied
GR	Weger Harald	Mitglied
GR	Wenzl Andrea	Mitglied
GR	Winkler Sandra	Mitglied
GR	Wuggenig Martin	Mitglied
GR	Wuggenig Thomas	Mitglied
GRER	Dullnig Helena	Ersatzmitglied
AL	Stefaner Richard	Amtsleiter
FV	Nagele Christian	Schriftführer

A b w e s e n d

GR	Gatterer Gabriele	Mitglied
----	-------------------	----------

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach § 35 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung mit folgender Tagesordnung einberufen. Die Zustellnachweise liegen vollzählig vor.

Tagesordnung - Allgemein	
Top	Beschreibung
A)	Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
B)	Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung
C)	Bestellung der Unterfertiger der Niederschrift
Tagesordnung - Besonderer Teil	
Top	Beschreibung
1	Bericht der Kassenkontrolle
2	Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024
3	WLV-Verbauungsprojekt Irschnerbach - Finanzierung
4	Um- und Zubau Bärenwappensaal a) Finanzierung b) Auftragsvergabe Baustellenkoordination c) Auftragsvergabe Planung Raumakustik
5	Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung
6	Änderung des Flächenwidmungsplanes - Anträge 2 bis 4/2024
7	Änderung des Flächenwidmungsplanes zur Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen
8	Ansuchen Fristverlängerung Bebauung Grundstück Baulandmodell
9	Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

A Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass 14 ordentliche Mitglieder sowie 1 Ersatzmitglied des Gemeinderates anwesend sind und die Sitzung daher beschlussfähig ist.

B Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt bzw. wird sie auf Vorschlag des Vorsitzenden im Punkt 4 „Um- und Zubau Bärenwappensaal“ wie folgt einstimmig geändert:

- a) Finanzierung
- b) Auftragsvergabe Baustellenkoordination
- c) Auftragsvergabe Planung Raumakustik

Weiters soll nach Tagesordnungspunkt 8 unter „Allfälliges“ noch über 2 Anträge des Landwirtschaftsausschusses beraten werden.

Der Tagesordnungspunkt 9 „Personalangelegenheiten“ entfällt heute, da noch einige Dinge abgeklärt und diverse Gespräche geführt werden müssen.

C Bestellung der Unterfertiger der Niederschrift

Als Protokollunterfertiger für die Niederschrift über die heutige Sitzung werden **Wenzl Andrea** und **Katzian Peter** bestellt.

Amtsvortrag:

Der Obmann des Kontrollausschusses, Herr Peter Katzian jun., gibt einen Bericht über die am 18.03.2024 stattgefundene Sitzung des Kontrollausschusses:

Verlauf der Sitzung:

A Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, stellt fest, dass 4 Mitglieder des Kontrollausschusses anwesend sind, und die Sitzung daher beschlussfähig ist.

B Genehmigung der Tagesordnung der Sitzung

Die Tagesordnung wird ohne Einwendungen genehmigt.

C Bestellung des Unterfertigers (-in) der Niederschrift

Als Unterfertiger der Niederschrift wird GR Ing. Norbert Lengfeldner bestimmt.

1 Prüfung des Bargeldbestandes, des Standes der Girokonten und der Rücklagenbücher

Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Sollbestand stimmt mit dem Ist-Bestand überein. Der Kassenbestandsausweis liegt dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil bei.

Vom Finanzverwalter wurde folgende Erklärung abgegeben:

- a) Die zur Kassenprüfung vorgelegten Bücher (Unterlagen) umfassen die gesamte Kassenverwaltung.
- b) Alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern (Unterlagen) eingetragen (verbucht).
- c) Alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten.
- d) Im Kassenbestandsausweis befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

Der Bargeldbestand, der Stand der Girokonten und der Rücklagenbücher stimmen mit den Aufzeichnungen des Tagesabschlusses März 2025/2 (260-510) vom 17.03.2025 aus dem Haushaltsjahr 2025 überein.

Der aktuelle Bargeldbestand per 18.03.2025 stimmt mit der Münzliste überein und beträgt € 2.141,36.

Der Kassabestand per Tagesabschluss am 17.03.2025 betrug € 2.145,53, der Stand der Girokonten € 16.994,62; der Stand der Rücklagenbücher inkl. Kautionen für Bauungsverpflichtungen € 2.018.274,12. Somit ergibt sich ein Gesamtstand per Tagesabschluss vom 17.03.2025 von € 2.048.777,47.

2 Prüfung der Haushaltsbelege und Prüfung der Gebarung

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde lückenlos vorgenommen. In diesem Zuge wurde auch die Prüfung der Gebarung (Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) durchgeführt.

Geprüft wurden im Haushaltsjahr 2024 die Haushaltsbelege Nr. 1595 bis 1572 (vom 06.12.2024 bis 31.12.2024) und im Haushaltsjahr 2025 die Haushaltsbelege Nr. 001 bis 387 (vom 02.01.2025 bis 17.03.2025). Die Prüfung ergab aus rechnerischer und buchhalterischer Sicht keine Beanstandungen.

3 **Rechnungsabschluss 2024**

Da der Bericht zum Rechnungsabschluss 2024 ident mit dem Tagesordnungspunkt 2 ist, wird dieser Punkt nicht verlesen, da er vom Bürgermeister und Finanzverwalter unter Top 2 erläutert wird.

4 **Allfälliges**

Kräuterdorf-Marketingverein:

Gemäß Punkt 5 der Zusammenarbeitsvereinbarung ist der Verein gegenüber der Gemeinde verpflichtet, die Verwendung der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Geldmittel vom Kontrollausschuss der Gemeinde hinsichtlich der rechnerischen Richtigkeit, sowie auf ihre sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung überprüfen zu lassen. Deshalb sollte bei der nächsten Sitzung des Kontrollausschusses eine dementsprechende Prüfung der Buchhaltung des Kräuterdorf-Marketingvereines durchgeführt werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich der Obmann für die rege Mitarbeit und schließt um 21:15 Uhr die Sitzung.

Diskussion:

Vzbgm. Tiefnig stellt die Frage, ob es einen konkreten Anlass für die Prüfung des Kräuterdorf-Marketingvereines gibt. Der Obmann des Kontrollausschusses berichtet, dass die Prüfungsmöglichkeit im Zusammenarbeitsvertrag enthalten ist, und deshalb auch von Zeit zu Zeit wahrgenommen werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen nimmt den Bericht der Kassenkontrolle einstimmig zur Kenntnis.

2 Feststellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024

Amtsvortrag:

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurde am 04.03.2025 von zwei Revisionsbeamten der Aufsichtsbehörde des Amtes der Kärntner Landesregierung sehr detailliert geprüft. Dabei wurde von der Revision auch eine Berechnung der hoheitlich verfügbaren Eigenfinanzierungskraft durchgeführt, welche sich auf € 70.367 beläuft. Diese Zahl ist defacto vergleichbar mit dem Überschuss aus der VRV 1997. Seitens der Finanzverwaltung wird vorgeschlagen, den Überschuss für den Ankauf der Grundstücke am Sportgelände zu verwenden.

Der Rechnungsabschluss 2024 wurde nach einigen formellen Korrekturen für in Ordnung und beschlussfähig befunden. Besonders positiv wurde die gute Liquidität der Gemeinde Irschen bewertet. Per 31.12.2024 standen tatsächlich verfügbare liquide Mittel in der Höhe von insgesamt € 2.205.872,81 zur Verfügung, und dies als tatsächlich täglich verfügbares Geld auf den Girokonten und Rücklagenbüchern und nicht nur als Buchwert.

Die Darlehen des Kärntner Wasserwirtschaftsfonds, welche ab dem Jahr 2032 in 10 Jahresraten rückzuzahlen sind, sind ab dem Jahr 2025 in den Schuldennachweis als zukünftige Verbindlichkeit aufzunehmen.

Stand der liquiden Mittel per 31.12.2024:

Rechnungsabschluss 2024

Gemeinde Irtschen

Nachweis der liquiden Mittel (Kassenbestand)

ZW	Code	Konto	Bezeichnung	IBAN	Stand 31.12.2023	Einzahlungen 2024	Auszahlungen 2024	Stand 31.12.2024	Auszug Nr.	Datum
1	1151	200010	Kassa		2.765,26	27.415,93	28.935,76	1.245,43	0	
			Bar		2.765,26	27.415,93	28.935,76	1.245,43		
2	1151	210020	Raiffeisenbank	AT56 3956 1000 0861 0081	556.673,06	5.499.627,49	5.378.646,34	677.654,21	0	
			Bankkonto		556.673,06	5.499.627,49	5.378.646,34	677.654,21		
79	1151	220110	Kauttionen Beteiligungsverpflichtung		11.363,20	0,00	0,00	11.363,20	0	
			Spareinlage		11.363,20	0,00	0,00	11.363,20		
6	1151	906060	Int.Verrechnung		0,00	1.371.619,50	1.371.619,50	0,00	0	
			Verrechnung		0,00	1.371.619,50	1.371.619,50	0,00		
70	1152	294700	RL Wirtschaftshof	AT94 3932 2000 3052 2601	17.466,31	327,49	81,87	17.711,93	0	
71	1152	294710	RL EDV-Anlage	AT14 3932 2000 3052 4623	4.786,19	89,74	22,44	4.853,49	0	
72	1152	294720	RL Wasserversorgung	AT04 3932 2000 3052 9168	113.011,00	2.118,95	529,74	114.600,21	0	
73	1152	294730	RL Müllabfuhr	AT88 3932 2000 3053 8714	89.132,92	1.671,24	417,81	90.386,35	0	
75	1152	294750	RL Gewerbegrund		6.903,91	129,45	32,36	7.001,00	0	
76	1152	295760	RL Betriebsmittel	AT67 3932 2000 0000 0000	275.148,40	5.159,03	1.289,76	279.017,67	0	
77	1152	294770	Rücklage Wohnungen	AT70 3932 2000 3051 7601	12.090,04	226,69	56,67	12.260,06	0	
78	1152	294780	Rücklage Abwasserbeseitigung	AT15 3932 2000 3053 3723	976.053,50	18.301,01	4.575,25	989.779,26	0	
			Zahlungsmittelreserve		1.494.592,27	28.023,60	7.005,90	1.515.609,97		
			Gesamtsumme		2.065.393,79	6.926.686,52	6.786.207,50	2.205.872,81		

		Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2024	Veränderung
1151	Kassa, Bankguthaben, Schecks	570.801,52	690.262,84	119.461,32
1152	Zahlungsmittelreserven	1.494.592,27	1.515.609,97	21.017,70
	Zahlungsmittelreserven für zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.219.443,87	1.236.592,30	17.148,43
	294700 RL Wirtschaftshof	17.466,31	17.711,93	245,62
	294710 RL EDV-Anlage	4.786,19	4.853,49	67,30
	294720 RL Wasserversorgung	113.011,00	114.600,21	1.589,21
	294730 RL Müllabfuhr	89.132,92	90.386,35	1.253,43
	294750 RL Gewerbegrund	6.903,91	7.001,00	97,09
	294770 Rücklage Wohnungen	12.090,04	12.260,06	170,02
	294780 Rücklage Abwasserbeseitigung	976.053,50	989.779,26	13.725,76

Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit:

Wirtschaftshof:

Seit dem Jahr 2024 muss der Wirtschaftshof nicht mehr in sich ausgeglichen werden. Überschüsse oder Abgänge werden vom Gesamthaushalt mitgetragen.

Wasserversorgung:

Beim Betrieb der Wasserversorgung ergibt sich ein Gewinn in der Höhe von € 16.940,75, welcher auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht wurde. Eine etwaige tatsächliche Zuführung an das Rücklagensparbuch erfolgt im Buchungsjahr 2025.

Abwasserentsorgung:

Beim Betrieb der Abwasserbeseitigung ergibt sich ein Gewinn in der Höhe von € 104.606,12, welcher auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht wurde. Eine etwaige tatsächliche Zuführung an das Rücklagensparbuch erfolgt im Buchungsjahr 2025.

Müllentsorgung:

Beim Betrieb der Müllentsorgung ergibt sich ein Gewinn in der Höhe von € 9.939,23, welcher auf das Kapitalausgleichskonto umgebucht wurde. Eine etwaige tatsächliche Zuführung an das Rücklagensparbuch erfolgt im Buchungsjahr 2025.

Schuldendienst 2024:

Zweck	Kreditinstitut	Tilgung 2024	Stand 31.12.2024
Kanal – BA 01	UniCredit Bank Austria	76.840,58	438.086,51
Kanal – BA 02	RAIBA Oberdrautal	74.142,40	956.851,86
Kanal – BA 03	RAIBA Oberdrautal	12.000,00	120.000,00
Kanal – BA 04	RAIBA Oberdrauburg	48.000,00	610.203,60

Von der Aufsichtsbehörde wurde unter anderem folgende Feststellung getroffen:

Rechnungsabschluss 2024

Der vorgelegte Entwurf wurde am 4.3.2025 vor Ort im Gemeindeamt einer stichprobenartigen, aufsichtsbehördlichen Begutachtung unterzogen und mit den anwesenden Gemeindevertretern abgestimmt.

Der vorgelegte Entwurf weist folgendes errechnetes Ergebnis in der operativen Gebarung aus:

		RA 2024
Abgangsdeckung - Berechnung	MVAG-Code	Hoheitliche Gemeinde
EHH Erträge	SU 21	5.027.073
EHH Erträge mit Projektbezug (VC 1/2)	21 (VC 1/2)	463.532
EHH Erträge - bereinigt	21 ber.	4.563.541
EHH Aufwendungen	SU 22	4.809.679
EHH Aufwendungen mit Projektbezug (VC 1/2)	22 (VC 1/2)	0
FHH Auszahlungen aus Kapitaltransfers ohne Projektbezug	343 (VC 0)	55
EHH Aufwendungen - bereinigt	22 ber.	4.809.624
EHH - Saldo 0 bereinigt	5A 0 ber.	-246.083
Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	2117	0
Nicht finanzierungswirksame Transfererträge	2127	495.742
Nicht finanzierungswirksamer Finanzertrag	2136	58.348
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	361	0
Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	2214	20.544
Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	2226	849.995
Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	2237	0
Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	2245	0
Gesamt - hoheitlich verfügbare Eigenfinanzierungskraft		70.367

Es kann festgehalten werden, dass der vorgelegte Entwurf einen errechneten Überschuss in der operativen Gebarung in der Höhe von € 70.367,00 ausweist

Abschließend darf seitens der Abteilung 3 mitgeteilt werden, dass es der Gemeinde Irschen trotz schwieriger Rahmenbedingungen gelungen ist, im Wirtschaftsjahr 2024 eine errechnete hoheitliche verfügbare Eigenfinanzierungskraft zu erzielen. Dieser Umstand wird positiv zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Rechnungsabschluss 2024 wird einstimmig festgestellt.

3 WLV-Verbauungsprojekt Irschnerbach - Finanzierung

Amtsvortrag:

Am 20.02.2025 wurde vom forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung – Sektion Kärnten – die örtliche Überprüfungs- und Finanzierungsverhandlung betreffend das Projekt „Irschnerbach“ durchgeführt.

Dieses Verbauungsprojekt betrifft den Bereich zwischen dem Anwesen Wiesflecker vlg. Pobernig in der Ortschaft Leppen und dem Ortszentrum von Irschen (im Bereich Gasthaus Dorfwirt).

Folgende Verbauungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind geplant:

Im Ortsbereich ist die Sanierung und Ergänzung der Verbauungsmaßnahmen zur Sicherstellung der Schutzwirksamkeit geplant. Im Bereich Wiesflecker sind zudem Geschiebe- und Wildholzrückhaltemaßnahmen und der Ausbau des Abflussprofils sowie Erosionsschutzmaßnahmen geplant. Diese sollen einen Eintrag von Wildholz und Geschiebe aus dem obersten Einzugsgebiet verhindern und das Anwesen bei einem nachfolgenden Hochwasserereignis vor Überschwemmungen und Vermurungen schützen.

Die Kosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf € 750.000. Das Projekt soll im Herbst 2025 starten und im Jahr 2026 abgeschlossen werden.

Die Finanzierung soll wie folgt erfolgen:

Bund	62,0 %
Land Kärnten	20,0 %
Interessenten: Schutzwasserverband Oberes Drautal	12,0 %
Landesstraßenverwaltung Kärnten	4,0 %
ÖBB	1,3 %
Verbund Hydro Power AG	0,7 %
GESAMT:	100,00%

Die Gemeinde Irschen ist Bauherr des gegenständlichen Projektes. Die Abwicklung des Projektes erfolgt durch die WLV im Auftrag des Schutzwasserverbandes Oberes Drautal.

Der Anteil des Schutzwasserverbandes Oberes Drautal von 12 % = € 90.000 ist von der Gemeinde Irschen zu tragen. Dazu ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Diskussion:

Vzbgm. Tiefnig ist der Meinung, dass die Verbauungen unbedingt zu machen sind, da dies eine der Kernaufgaben einer Gemeinde ist. Es geht um den Schutz des Ortskerns und der Bevölkerung. Bürgermeister Dullnig als Obmann des neu gegründeten Schutzwasserverbandes berichtet über weitere geplante Verbauungsmaßnahmen im Einzugsbereich des Verbandes.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, für das WLV-Verbauungsprojekt Irschnerbach einen Interessentenbeitrag in der Höhe von € 90.000 bereitzustellen. Die Finanzierung soll über Bedarfszuweisungsmittel 2026 erfolgen.

4	Um- und Zubau Bärenwappensaal a) Finanzierung
---	--

Amtsvortrag:

In der Gemeinderatssitzung am 28.10.2024 wurde der einstimmige Beschluss zur Finanzierung des Projektes „Umbau Bärenwappensaal“ mit den damaligen Finanzierungsplänen und den geplanten und noch offenen Förderungen gefasst. Die Förderungen wurden noch nicht berücksichtigt, da diese zum damaligen Zeitpunkt, als das Projekt gerade eingereicht wurde, und noch offen waren.

Da in der Zwischenzeit beim Amt der Kärntner Landesregierung – Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität ein Förderantrag zum Thema „Offensive für See-, Berg-, Wander- und Rad-Infrastruktur“ sowie bei der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum Orts- und Regionalentwicklung ein Antrag zur „Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Orts- und Regionalentwicklung in Kärnten“ gestellt wurde, ist auch die Finanzierung wie folgt geplant anzupassen:

• BZ außerhalb des Rahmens	€ 300.000
• Mittel aus dem Kärntner Regionalfonds	€ 374.209
• KIG-Mittel (Kommunales Investitionsprogramm)	€ 100.000
• BZ 2024	€ 60.000
• BZ 2025	€ 100.000
• BZ 2026	€ 40.000
• Förderung See/Berg/Rad – beantragt	€ 150.000
• ORE-Mittel – beantragt	€ 200.000
SUMME	€ 1.324.209

Die Fördereinreichung erfolgte gemeinsam mit den Abteilungen der Kärntner Landesregierung, den Mitarbeitern unserer Region, welche die Anträge mehrmals nach den Möglichkeiten angepasst haben und den Gemeindebediensteten der Gemeinde Irschen.

Da auch die Gemeinde hierfür überhaupt noch keine Förderung beansprucht hat, wurden die Vertreter der Landesregierung höflich ersucht, uns bei diesem Vorhaben zu unterstützen. Diesbezüglich hat es auch mehrere Termine und eine Besichtigung vor Ort durch die Landesregierung gegeben und nun wäre geplant, eine Förderung aus dem ORE-Topf in der Höhe von € 200.000 anzusprechen und € 150.000 aus der Förderschiene Offensive See-, Berg-, Rad.

Die Gemeindevertreter bedanken sich schon jetzt für die Unterstützung und Hilfestellung bei den Vertretern der Abteilung 10 und 7 und bitten diese uns bei der Abwicklung des Vorhabens behilflich zu sein.

Beschluss:

Die Finanzierung für das Projekt „Um- und Zubau“ Bärenwappensaal wird vom Gemeinderat wie oben angeführt einstimmig beschlossen.

4	Um- und Zubau Bärenwappensaal b) Auftragsvergabe Baustellenkoordination
----------	--

Amtsvortrag:

Arch. DI Stefan Thalmann hat zur Baustellenkoordination folgende 3 Angebot (netto) eingeholt:

• Urban & Glatz, Ziviltechniker GmbH, 9800 Spittal/Drau	€ 7.600
• Ing. Kurt Sagmeister, 9805 Baldransdorf	€ 5.750
• MO ² Baukanzlei GmbH & Co KG – Hansjörg Mandler, Irschen	€ 4.500

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, den Auftrag für die Baustellenkoordination beim Um- und Zubau des Bärenwappensaales an die Firma MO² Baukanzlei GmbH & Co KG zum Angebotspreis von € 4.500 zu vergeben.

4	Um- und Zubau Bärenwappensaal c) Auftragsvergabe Planung Raumakustik
----------	---

Amtsvortrag:

In Auftrag von Arch. DI Stefan Thalmann hat das technische Büro für Physik-Bauphysik rosenfeldner & höfler consulting engineers GmbH & Co KG, 8010 Graz ein Angebot für die raumakustische Bearbeitung unseres Bauvorhabens in der Höhe von € 4.480 (netto) vorgelegt.

Diskussion:

GR Katzian stellt die Frage, ob es hierzu auch Vergleichsangebote gibt. Der Bürgermeister erklärt, dass es in dieser Branche sehr wenige Firmen gibt. AL Stefaner fügt an, dass die Firma die nächste ist und unser Projekt schon kennt. Vzbgm. Sommer berichtet, dass die Trachtenkapelle, Sängerrunde und Volksbühne gemeinsam mit dem Raumakustikplaner zusammenkommen werden, um die optimalen Bedingungen durchzubespochen. GV Filzmaier teilt mit, dass die derzeitige Akustik im Bärenwappensaal sehr schlecht ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, die Planungsarbeiten für die Raumakustik an die Firma rosenfeldner & höfler consulting engineers Gmbh & Co KG zum Angebotspreis von € 4.480 zu vergeben.

5

Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung

Amtsvortrag:

Im Zuge der Vorprüfung des Umwidmungspunktes 2/2024 (Umwidmung von ca. 450 m² der Parz.Nr. 206/1 KG Irschen) – Widmungswerber Manuel Huber - hat die Unterabteilung Fachliche Raumordnung der Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung darauf hingewiesen, dass mit dem Umwidmungswerber eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe abzuschließen ist.

Die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung wurde vorbereitet und dem Widmungswerber übermittelt.

In der Zwischenzeit wurde diese Vereinbarung unterfertigt und die Kautions in Höhe von € 4.050 hinterlegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit Herrn Huber Manuel.

6

Änderung des Flächenwidmungsplanes - Anträge 2 bis 4/2024

Amtsvortrag:

2/2024

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 206/1, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 450 m² von bisher **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet**



Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Die Umwidmungsfläche befindet sich im Bereich der Ortschaft Schörstadt und bindet unmittelbar an bebaute Strukturen an. Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung eines Nebengebäudes geplant.

Das Örtliche Entwicklungskonzept der Gemeinde Irschen gestattet für den gegenständlichen Bereich Siedlungsabrundungen.

Angesichts der topographischen Gegebenheiten ist die dafür beantragte Fläche - auch angesichts der bestehenden Gefahrenzonierung der Wildbach- und Lawinenverbauung - auf das unbedingt benötigte Mindestmaß zu begrenzen.

Neben einer diesbezüglichen ergänzenden Stellungnahme der WLV ist zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs aufgrund der gewählten Widmungskategorie eine Bebauungsverpflichtung mit finanzieller Besicherung in angemessener Höhe erforderlich.
Ergebnis: teilweise positiv mit Auflagen

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingelangt:

1. **Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination** vom 07.02.2025, Zl. 08-SUP-19185/2023-12:

Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

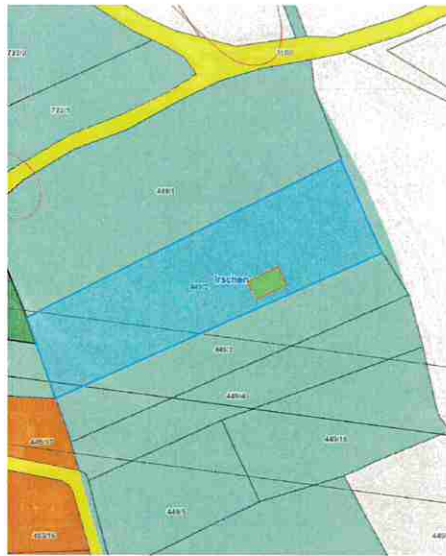
2. **Wildbach und Lawinenverbauung** vom 17.02.2025, Zl. 15937199:
Die beabsichtigte Änderung 2/2024 auf Gst.Nr. 206/1 KG 73112 Irschen befindet sich im Südwesten geringfügig innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Potschlingerbaches. Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass ein Teil der Parz. Nr. 206/1, KG 73112 Irschen, im Ausmaß von ca. 450 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet umgewidmet werden soll.

3/2024

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 449/2, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von ca. 100 m² von bisher **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude**



Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Die vorliegende Umwidmungsfläche befindet sich innerhalb eines Waldbereichs in Gröfelhof, im südöstlichen Bereich der Gemeinde Irschen.

In der Natur handelt es sich um einen bewaldeten Bereich. Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung eines Nebengebäudes zur Waldbewirtschaftung bzw. Holzverarbeitung geplant.

Raumordnungsfachlich kann dem Antrag zugestimmt werden, sofern eine entsprechende positive Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vorliegt.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingelangt:

1. **Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination** vom 07.02.2025, Zl. 08-SUP-19185/2023-12:
Diesem Antrag kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.
2. **Wildbach- und Lawinenverbauung** vom 17.02.2025, Zl. 15937199:
Die beabsichtigte Änderung 3/2024 auf Gst.Nr. 449/2 KG 73117 Ritterdorf befindet sich zur Gänze innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Mödritschgrabens.
Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.
3. **Bezirksforstinspektion Spittal/Drau** vom 03.03.2025, Zl. SP13-FLÄW-1450/2025(003/2025)
Die geplante Widmungsfläche befindet sich innerhalb des Gefährdungsbereiches (weniger als 30 m Abstand zu Waldflächen) der nördlich, östlich, südlich und westlich befindlichen Waldflächen.
Bei der geplanten Widmungsfläche ist grundsätzlich zu beachten, dass geplante Umwidmungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30 m Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abzulehnen sind. Im Falle von Elementarereignissen (Starkwinden, Nasseschnee, usw.) können Objekte und Personen durch einstürzende Bäume zu Schaden kommen. Zudem wird die Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen durch zusätzlich notwendige Sicherungsmaßnahmen bei Fällung und Rückung wesentlich erschwert.
Aus forstfachlicher Sicht kann nur zugestimmt werden, wenn für diese Flächen im Sicherheitsabstand (30 m) eine Rodungsbewilligung samt Sonderwidmung erwirkt wird oder sich sämtliche Eigentümer angrenzender Waldflächen die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass

innerhalb dieses Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

4. **APG** vom 20.02.2025, Zl. 031-2/2/2024

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.01.2025 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen: Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.

In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.

Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Aufschließungsstrassen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, OVE EN 50110 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) möglich.

Anmerkung seitens der Gemeinde:

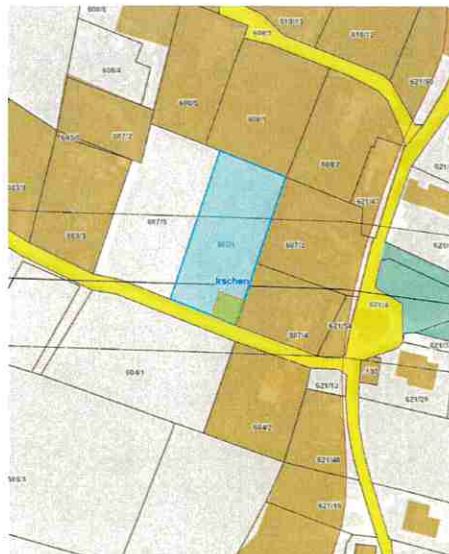
Die beantragte Fläche liegt außerhalb des Servitutsbereiches der APG.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass ein Teil der Parz.Nr. 449/2, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von ca. 100 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Nebengebäude umgewidmet werden soll.

4/2024

Umwidmung eines Teiles der Parz.Nr. 607/1, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von ca. 100 m² von bisher **Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport**



Stellungnahme der Abteilung 3 – fachliche Raumordnung:

Die Antragsfläche befindet sich am südlichen Siedlungsrand von Gröfelhof und bindet an bestehende bauliche Strukturen an. Aufgrund der Überspannung durch eine Hochspannungsfreileitung wird eine Baulandfestlegung aus raumordnungsfachlicher Sicht abgelehnt. Eine Zustimmung des Netz- bzw. Leitungsbetreibers vorausgesetzt wird einer

Umwidmung der geplanten Nutzung als Grünland-Carport zugestimmt.
Ergebnis: Negativ für Bauland

Folgende Stellungnahmen und Einwendungen sind fristgerecht zum Widmungsantrag eingelangt:

1. **Abt. 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination** vom 07.02.2025, Zl. 08-SUP-19185/2023-12:
Unmittelbar unterhalb einer 110 kV Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung eines Carports beantragt.
Im Sinne der Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten (siehe Rechnungshofberichte Bund 2011/8 und Bund 2014/9) ist ein Unterbauen von Hochspannungsleitungen hintanzuhalten, um Wartungen, Reparatur bzw. Ersatz/Verstärkung der Leitungen gewährleisten zu können. Eine Beurteilung der Leistungsbetreiberin ist jedenfalls erforderlich.
2. **Wildbach- und Lawinenverbauung** vom 17.02.2025, Zl. 15937199:
Die beabsichtigte Änderung 4/2024 auf Gst.Nr. 607/1 KG 73117 Rittersdorf befindet sich zur Gänze innerhalb der Gelben Gefahrenzone des Mödritschgrabens.
Allgemein wird festgehalten, dass im Bereich der Roten Gefahrenzone die Standortsicherheit für bauliche Anlagen nicht gegeben ist. Daher sind diese Flächen für die Umwidmung in eine höherwertige Nutzung nicht geeignet. Innerhalb der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- und Abflusshöhen und Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur an Hand konkreter Unterlagen erfolgen. Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, sind die in der Gelben Gefahrenzone liegenden Grundstücksflächen für eine Umwidmung geeignet.
3. **APG** vom 20.02.2025, Zl. 031-2/2/2024
Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 29.01.2025 dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:
Die Leitung der APG ist eine hochrangige Infrastruktureinrichtung im öffentlichen Interesse, die möglichst von Be- bzw. Unterbauung frei zu halten ist. Dies wurde auch in dem am 31. August 2011 veröffentlichten Rechnungshofbericht im Abschnitt „Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte“ gefordert. Unter anderem empfiehlt der Rechnungshof in diesem Bericht, bereits bei Umwidmungen von Grundstücken in Bauland verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereiches hinzuwirken.
In diesem Sinne ist der Servitutsstreifen von Bebauung freizuhalten, das ist in gegenständlichem Fall ein Bereich von 25 m links und rechts der Trassenachse. Grundsätzlich sind sowohl innerhalb als auch außerhalb des Servitutsbereiches die Vorgaben der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) einzuhalten.
Unbeschadet dessen ist eine anderweitige Nutzung der betroffenen Grundflächen, durch z.B.: Aufschließungsstrassen, Parkplätze etc. unter Einhaltung der derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie Normen und Vorschriften (insbesondere OVE/ÖNORM EN 50341, OVE EN 50110 sowie ÖVE-Richtlinie R 23-1) möglich.

Laut ergänzender Stellungnahme vom 26.02.2025 handelt es sich bei der angeführten Freihaltung lediglich um eine Empfehlung des Rechnungshofes. Die Umwidmung in Grünland-Carport ist möglich, jedoch wird im Falle der Planung des Bauvorhabens um frühzeitige Kontaktaufnahme ersucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass ein Teil der Parz.Nr. 607/1, KG 73117 Rittersdorf, im Ausmaß von ca. 100 m² von bisher Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Carport umgewidmet werden soll.

Amtsvortrag:

Am 11.02.2025 wurde seitens der KELAG ein Umwidmungsantrag der Parz.Nr. 752, 753, 754/1 und 754/2 der KG 73117 Rittersdorf im Ausmaß von 16.188 m² von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“ eingebracht.

Die oben angeführten Grundstücke sind im Eigentum von Frau Alexandra Wernisch und Thomas Mandler, 9772 Dellach/Drau, Suppersberg 19 und die KELAG plant darauf die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Dem Ansuchen wurde ein landwirtschaftliches Betriebskonzept beigelegt. Darin wird angeführt, dass auf der in der Ortschaft Glanz gelegenen Fläche (sog. „Sama-Leitn“) eine PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 1.700 kWp zur jährlichen Versorgung von ca. 600 Haushalten errichtet werden soll.

Die Grundfläche steht auch nach Errichtung der Anlage als Weidefläche zur Verfügung und soll von der bestehenden Bewirtschafterin (Frau Gudrun Heregger, Irschen 4) auch künftig als Weidefläche für Schafe genutzt werden.

Im Jahr 2024 hat Frau Christina Mattersberger, 9773 Irschen, Griebitsch 1 bereits einen Antrag auf Umwidmung der Parz.Nr. 984 der KG Rittersdorf im Ausmaß von 13.462 m² in „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“ eingebracht.

Zu diesem Ansuchen liegt bereits ein negatives Vorprüfungsgutachten des Sachverständigen der Abteilung 15 – fachliche Raumordnung – beim Amt der Kärntner Landesregierung vor.

Dieses Gutachten lautet wie folgt:

Bei der gegenständlichen Antragsfläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten, dezentralen und durchwegs steilen Wiesenbereich in rund 1.000 Metern Seehöhe im östlichen Gemeindegebiet von Irschen.

Nach Angabe der Gemeinde ist die Errichtung einer Agri-PV Anlage auf einer Widmungsfläche von rund 1,3 Hektar geplant.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird nach dem erfolgten Ortsaugenschein festgehalten, dass es sich um einen landschaftlich exponierten Bereich mit entsprechender Fernwirksamkeit an einer Bergflanke inmitten der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft handelt.

Zudem wird festgehalten, dass Bereiche innerhalb der landwirtschaftlichen Hofstelle (z.B. Dachflächen) bzw. im unmittelbaren Nahbereich noch nicht für Photovoltaik in Anspruch genommen wurden. Die direkt östlich an die bestehende Hofstelle angrenzende Freifläche käme - der entsprechende Tierbestand sowie ein landwirtschaftliches Betriebskonzept vorausgesetzt - aus planerischer Sicht eventuell für eine Agri-PV Festlegung in Frage.

Der vorliegende Antrag 6/2024 wird daher aufgrund der obigen Ausführungen derzeit negativ beurteilt.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme hat uns der Sachverständige darüber informiert, dass im neuen OEK Vorrangzonen für PV-Freiflächenanlagen ausgewiesen werden können, wenn dies vom Gemeinderat so gewollt ist und seitens der Naturschutzbehörde dazu das OK vorhanden ist.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 ausführlich zu diesem Thema diskutiert und schlägt dem Gemeinderat vor, dass bis zur Erstellung des neuen OEK vorerst sämtliche Umwidmungsanträge von bisher „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“ abgelehnt werden sollen.

Diskussion:

GR Lanzer fragt nach, wo die Netzeinspeisung für die geplanten Anlagen erfolgen soll. AL Stefaner erklärt hierzu, dass die diesbezügliche Planung erst nach positiver Widmung in Auftrag gegeben würde. Die Vorbehalteflächen für etwaige Agri-PV-Anlagen könnten im Zuge der Überarbeitung des OEK festgelegt werden. Die Kelag ist bei vielen Gemeinden vorstellig geworden, um geeignete Agri-PV-Flächen pachten zu können. Vzbgm. Tiefnig ist der Meinung, dass der Gemeinderat jene Flächen oder Gemeindegebietsteile festlegen soll, wo solche Anlagen erwünscht sind. Das Gemeindegebiet Irschen ist topografisch prädestiniert für PV-Anlagen. Weiters erklärt Herr Tiefnig, dass sich die von der Irschner Wasserkraft & Infrastruktur GmbH beauftragte PV Anlage nicht auf einer land- und forstwirtschaftlichen Fläche befindet, sondern auf einer Sportstätte, wobei die Fläche seit vielen Jahren schon brach liegt, und deshalb nicht als Agri-PV-Anlage zählt. GV Filzmaier ist der Meinung, dass hier dieselbe Thematik wie bei den Windkraftträdern vorliegt. Die Gesellschaft braucht immer mehr Energie, aber auf der anderen Seite muss man auch auf das Ortsbild, überhaupt in einem Natur- und Kräuterdorf, achten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass bis zur Erstellung des neuen OEK vorerst sämtliche Umwidmungsanträge von bisher „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Grünland – Agri-Photovoltaikanlage“ abgelehnt werden sollen.

8 Ansuchen Fristverlängerung Bebauung Grundstück Baulandmodell
--

Amtsvortrag:

Mit Kaufvertrag vom 02.02.2022 hat die Gemeinde Irschen Herrn Dagobert Volkmann das Grundstück 171/16 der KG Irschen im Baulandmodell verkauft.

In diesem Vertrag wurde vereinbart, dass der Kauf aufgehoben wird, falls das Grundstück nicht innerhalb von 3 Jahren bebaut wird. Diese 3-Jahresfrist ist am 25.02.2025 abgelaufen.

Mit Schreiben vom 27.01.2025 ersuchte Herr Volkmann um eine Fristverlängerung, da er das Grundstück nach wie vor bebauen will. Bis Ende Februar 2025 sollten die Einreichunterlagen fertig sein.

Am 28.01.2025 hat Herr Volkmann telefonisch mitgeteilt, dass er demnächst die Einreichunterlagen vorlegen wird. Wenn er die Baubewilligung bekommt, möchte er noch in der 1. Jahreshälfte 2025 mit dem Bau beginnen. Mit Jahresende 2025 will er den Neubau beziehen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 05.03.2025 vorgeschlagen, dass die Frist um 1 Jahr verlängert werden soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass die Bebauungsfrist für das Grundstück des Herrn Volkmann um 1 Jahr – bis zum 25.02.2026 – verlängert werden soll.

Anträge Landwirtschaftsausschuss:

In der Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft und Umwelt am 13.03.2025 wurde einstimmig beschlossen, folgende 2 Anträge an den Gemeinderat zu stellen:

1. Im Gemeindegebiet sollen weitere 4 Hunde-Gassistationen (Standorte Glanz-Campingplatz, Simmerlach – Spielplatz, Irschen – Kräuterhaus/Pfarrstadl & Gröfelhof – SPAR) aufgestellt werden. Die Kosten pro Station belaufen sich auf € 337,55 (Netto)
2. Die Irschner Waldbesitzer sollen beim Ankauf von Wildverbisschutzmittel mit einem Beitrag von € 4/Liter Spritzmittel (Kosten pro Liter ca. € 12 – Jahresbedarf max. 150 Liter) unterstützt werden, da die bisherige Förderaktion der Kärntner Jägerschaft ausgelaufen ist.

Der Obmann des Landwirtschafts- und Umweltausschusses, Herr Wuggenig Thomas, erläutert die Anträge. Das Thema Hundekot wird immer problematischer. Es ist jedoch zu bedenken, dass nicht nur die Anschaffungskosten für die Gassistationen zu berücksichtigen sind, sondern dass die Betreuung und Reinigung dieser durch den Wirtschaftshof auch wieder zusätzlichen Aufwand bedeutet. Es gäbe auch Hinweistafeln, welche auf die Leinenpflicht und Hundekotaufnahmepflicht hinweisen. Vzbm. Tiefnig stellt die Frage, wie hoch der Strafraumen für nicht aufgesammelten Hundekot ist. Nach Rücksprache bei der Bezirkshauptmannschaft haben gem. STVO die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen, dass diese Fahrbahnen, Geh- und Radwege, ... nicht verunreinigen. Eine Verwaltungsübertretung begeht, und ist mit einer Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 48 Stunden, zu bestrafen, wer Straßen gröblich verunreinigt oder als Besitzer oder Verwahrer eines Hundes die vorher bezeichnete Sorgfaltspflicht verletzt. Gemäß Kärntner Landessicherheitsgesetz sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 5000 Euro zu bestrafen, wenn Menschen in unzumutbarer Weise durch Hunde belästigt werden. Weiters schlägt Herr Tiefnig vor, dass alle Hundebesitzer ein Schreiben über die Hundehalteplichten und Konsequenzen erhalten sollen. Des weiteren ist Herr Tiefnig der Meinung, dass in den Irschner Gemeindenachrichten ausführlich darauf aufmerksam gemacht werden sollte.

Zum zweiten Antrag des Ausschusses berichtet der Obmann, dass es aufgrund der Borkenkäferinvasion viele Kahlfächen gibt. Damit die Schutzfunktion des Walds für die Besiedelung so rasch wie möglich wieder gegeben ist, sollen die Waldbesitzer für den Schutz der Aufforstungspflanzen eine Unterstützung seitens der Gemeinde erhalten.

Zum Thema Flurreinigung berichtet Herr Wuggenig, dass diese Aktion heuer am 03. Mai stattfinden soll. Die Kinder werden mit Warnwesten ausgestattet und kein Kind darf ohne Aufsicht unterwegs sein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Irschen beschließt einstimmig, dass 4 Hunde-Gassistationen angeschafft und an den oben angeführten Standorten aufgestellt werden sollen. Des weiteren wird einstimmig beschlossen, für die Irschner Waldbesitzer eine Förderung für das Trico-Wildverbisschutzmittel in der Höhe von € 4 pro Liter zu gewähren.

Gemeindetag 2025:

Der Bürgermeister berichtet, dass der heurige Gemeindetag am 02. und 03. Oktober in Klagenfurt stattfindet. Er bittet, dass sich interessierte Gemeinderäte bald dazu anmelden.

Glasfaserausbau:

Vzbgm. Tiefnig stellt die Frage, wie es mit der Fertigstellung des Glasfaserausbaus aussieht. Es geht derzeit nichts mehr weiter und viele Anschlusswerber warten seit langer Zeit auf ihren Anschluss. Bgm. Dullnig erklärt hierzu, dass das Problem bekannt ist. Vielfach sind aber auch die Anschlusswerber selbst schuld, da die notwendigen Installationsarbeiten nicht ordnungsgemäß gemacht wurden oder Einblastermine verschoben werden. Das Personal ist begrenzt, und es sind zeitgleich auch Anschlüsse in anderen Gemeinden zu erledigen. AL Stefaner fügt an, dass alle Anschlüsse bis zum Sommer fertiggestellt sein müssen.

Brücke Mötschlach:

Vzbgm. Tiefnig regt an, dass das Geländer bei der Brücke in Mötschlach beim Haus Tiefnig dringend zu sanieren wäre.

Gemeinderatssitzung:

Die nächste Sitzung des Gemeinderates wird am Gründonnerstag, 17.04.2025, stattfinden. Es stehen einige Auftragsvergaben für den Um- und Zubau des Bärenwappensaales an.

Familienausschuss:

Das Mitglied des Familienausschusses, Frau Wenzl Andrea, bedankt sich im Namen des Ausschusses für die Unterstützung beim heurigen Kinderfasching.

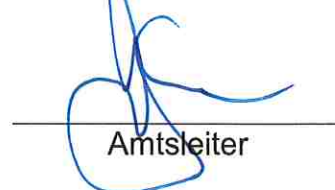
Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, dankt der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt um 20:45 Uhr die Sitzung.


Bürgermeister


Gemeinderatsmitglied


Schriftführer


Gemeinderatsmitglied


Amtsleiter